

Abschluss einer Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Kita-Vereinbarung)

Sach- und Rechtslage

Die letzte Vereinbarung zur Regelung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Kommunen wurde für den Zeitraum 01.01.2015- 31.12.2020 geschlossen.

Aktuell wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen weiterhin von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen, ohne dass dies über eine neu abgeschlossene Kita-Vereinbarung legitimiert wurde.

Unter Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen sowie den fachverantwortlichen Mitarbeiter*innen aus Verwaltung und Kita wurde im Jahr 2021 in den Arbeitsgruppen: Qualität, Ausbau, Kita Gebühren an einer neuen Vereinbarung gearbeitet. Hierzu fanden regelmäßige Arbeitstreffen statt.

Qualität

Als öffentlicher Jugendhilfeträger ist der Landkreis verpflichtet:

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Fachliche Mindeststandards



Beobachtung, Reflexion und Dokumentation

Mindeststandard	Beschreibung
Die Förderung eines jeden Kindes erfolgt anhand eines geeigneten (evaluierten) Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens.	Als evaluierte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren können gelten: • Kompik • Baum der Erkenntnis Nicht evaluiert: • Grenzsteine der Entwicklung • Wachsen und Reifen Das Portfolio ist als alleinige Dokumentation <u>nicht</u> ausreichend.
Für die Sprachentwicklung eines Kindes werden spezialisierte und evaluierte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren verwendet.	Den Mindeststandard erfüllen: • LiSeB I + II • Sismik / Seldak • Basik

Anlage II

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung von Qualität
(Mindeststandards)

Ausbauziele

Der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger führt einen **jährlichen KiTa-Dialog** mit den kreisangehörigen Kommunen. Im Rahmen des KiTa-Dialoges werden örtlich individuelle Ausbau- und Qualitätsziele vereinbart.

Grundlage für die gemeinsame Vereinbarung von Ausbauzielen ist **die jeweils aktuelle Fortschreibung der Bedarfsplanung** für die Kindertagesbetreuung.

Einleitung Ausbau- und Versorgungsstand

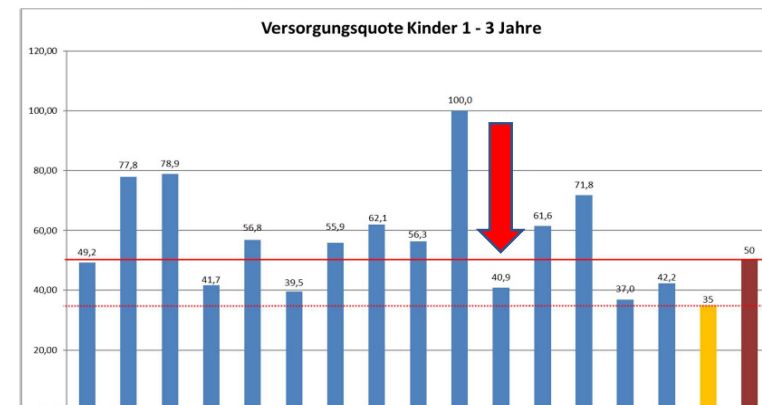
Methodische Hinweise:

- Umstellung auf neuen gesetzlichen Stichtag 01.10.
- Darstellung entlang genehmigter Plätze bzw. Platzübersicht Kindertagespflege
- Einwohnermeldedaten aus direkt aus den Kommunen
- Ausbau- und Versorgungsquote U3 auf Kinder zw. vollendetem 1. bis vollendetem 3. LJ dargestellt + 10% Kinder im 1. Lebensjahr

Ausbau- und Versorgungsstand U3

Kommune	genehmigte Plätze (Krippe und aüG)	Ausbaustand Krippen	Plätze mit Tagespflege	Versorgungsstand (saldiert / nur Fehlplätze)
Krummhörn	59	-44	79	-24

Versorgungsquote U3



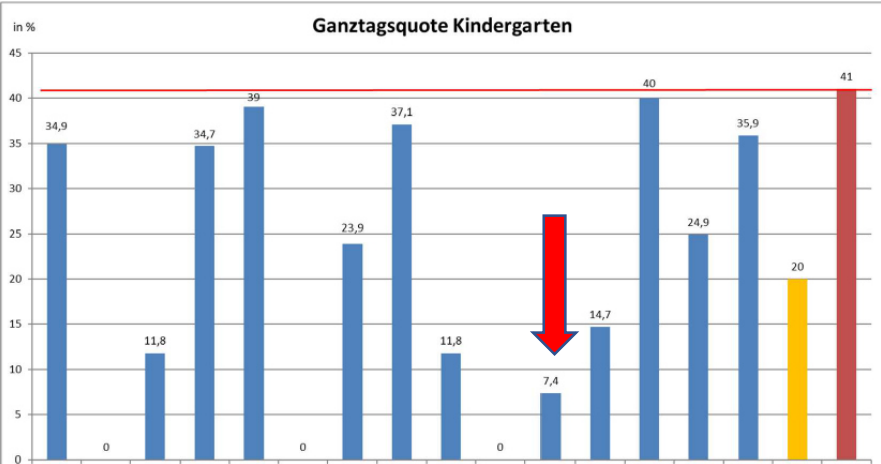
50 % Marke

Versorgungsquote GK 40,9%

Ausbau- und Versorgungsstand - Kindergarten -

Kommune	genehmigte Plätze	Ausbaustand KiGa (6,5) (sald. / nur Fehlplätze)
Krummhörn	337	+11

Ganztag Kindergarten



Landesdurchschnitt 41%

Ganztagsquote GK 7,4 %

Einheitliche Kita- Gebühren

Aktuell stellt sich die **Gebührenerhebung** in den im Kreisgebiet verorteten Kindertagesstätten als sehr **inhomogen** dar. Der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber einig, dass die damit einhergehende Gebühren- und Satzungssituation in Übereinstimmung gebracht werden muss. Ziel ist es daher, **die Gebühren** für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen **ab dem 01.08.2024** in allen **kreisangehörigen Kommunen** und dem Landkreis Aurich einheitlich **festzulegen**.

Betriebskostenzuschuss

Der Betriebskostenzuschuss wird zum 31.12. eines jeden Jahres für das jeweils vorangehende Kalenderjahr in Höhe eines **Prozentsatzes** auf die für den laufenden Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Gesamtaufwendungen der kreisangehörigen Kommunen gewährt, soweit diese nicht bereits durch andere für diesen Zweck vorgesehenen Erträge (u. a. Landes-Finanzhilfe, Elternbeiträge) gedeckt sind.

Der **Prozentsatz** steigt ausgehend von 36,5 % für das Jahr 2023 um jährlich 1,5 %, um dann im Kalenderjahr 2032 einen Satz von 50 % zu erreichen.

AUSGABEN 2022

Zahlungswirksam

Name	Gebucht
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	32,37 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	61,04 €
Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	13.607,32 €
Bewirtschaft. d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	45.211,41 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.957,91 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.104,38 €
Betriebsmittel Mensa	16.101,16 €
Aufw. für sonstige Dienstleistungen	8.983,43 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	1.052.200,00 €
Geschäftsaufwendungen	29.961,18 €
Steuern	2.175,00 €
Spenden	-500,00 €
Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	536,00 €
<u>Ausgaben</u>	<u>1.174.431,20 €</u>

Personal

LOGA Dienstaufw. Arbeitnehmer	1.066.027,44
Dienstaufw. Sonstige Beschäftigte	5.490,00
Beitr. z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	72.948,28
LOGA Beitr. z. ges. Sozialvers.Arbeitnehmer	235.271,38
Beihilfen u. Unterstützungsleist. f. Beamte u. AN	17.836,76
Personal besondere Aufw. für Beschäftigte	819,8
<u>Ausgaben</u>	<u>1.398.393,66 €</u>

Technik

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	36.682,13 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.673,44 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.317,77 €
Erwerb geringw. Vermögensgegenstände	373,34 €
Bewirtschaft. d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	420,04 €
Geschäftsaufwendungen	2.102,06 €
Empf. Schadensersatzleistungen f. Vermögensschäden	-1.143,01 €
Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	924,82 €

Ausgaben

42.350,59 €

Ausgaben gesamt

2.615.175,45 €

EINNAHMEN 2022

Name	Gebucht
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-654.890,12 €
Zuweis.f.lfd.Zwecke v.Gemeinden u.Gemeindeverbände	-531.785,79 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-39.391,65 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.996,25 €
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-25.417,42 €
Erstattung Landkreis f. Gehalt	-925,11

Einnahmen

-1.260.406,34 €

Berechnung nach der neuen KiTa-Vereinbarung

Ausgaben gesamt:	2.615.175,45	
abzüglich		
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-654.890,12 €	
Zuweis.f.lfd.Zwecke v.Gemeinden u.Gemeindeverbände	-531.785,79 €	bisher gezahlter Zuschuss Landkreis (ausklammern)
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-39.391,65 €	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.996,25 €	
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-25.417,42 €	
Erstattung Landkreis f. Gehalt	-925,11	
 Ausgaben nach Abzug sonst. Einnahmen	 1.886.554,90 €	
 davon prozentualer Anteil nach neuer Vereinbarung		
	36,50%	688.592,54 €
	38,00%	716.890,86 €
	39,50%	745.189,19 €
	41,00%	773.487,51 €
	42,50%	801.785,83 €
	44,00%	830.084,16 €
	45,50%	858.382,48 €
	47,00%	886.680,80 €
	48,50%	914.979,13 €
	50,00%	943.277,45 €

Investitionskostenförderung

Anlage IV Vorbehaltliche des Kreistagsbeschlusses



Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, zur Regelung der Investitionskostenförderung eine entsprechende Förderrichtlinie zu erlassen, die ebenfalls als Anlage Bestandteil der Kita-Vereinbarung ist.

Für Zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze beträgt die Förderung **10.000 Euro pro** neu geschaffenem Krippenplatz und **6.000 Euro** pro neu geschaffenem Kindergartenplatz.

Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Betreuungsplätze, die ohne diese erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden/ Ersatzbauten für bestehende Tageseinrichtungen für Kinder

Erfolgt die Förderung mit einem 1/5 Anteil der vorgenannten maßgeblichen Richtwerte, ist jedoch **auf maximal 20% der Herstellungskosten** begrenzt.

Abschließend



Die zu schließende Vereinbarung hat eine Gültigkeit von 10 Jahren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!